

Neufassung Benutzungssatzung Bürgerhaus

der Stadt Nordhausen

- Lesefassung -

-Präambel-

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Nordhausen. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Nutzungssatzung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Räume und Bereiche des Bürgerhauses:
 - a. Ratssaal
 - b. Seminarraum
 - c. Lesesaal
 - d. Foyer des Bürgerhauses

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung ist jedem im Rahmen der Nutzungssatzung gestattet. Voraussetzung ist eine schriftliche Antragsstellung für die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Räume und Bereiche. Die Leitung des Bürgerhauses entscheidet über den Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (2) Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Hausleitung kann für die Nutzung im Rahmen der Satzung besondere Bestimmungen treffen (Hausordnung).
- (4) Grundlage für die Erhebung von Nutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelt ist die Gebührensatzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen.

§ 3 Nutzungssinn und Nutzungszweck

- (1) Das Bürgerhaus dient als ein gesellschaftliches Zentrum der Stadt Nordhausen. Es dient der Durchführung von Stadtratssitzungen, kulturellen und gewerblichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u.Ä.
- (2) Die Selbstnutzung geht einer Fremdnutzung durch Dritte vor, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, des Stadtrates und ihrer Ausschüsse sowie ihrer Beiräte steht.

- (3) Parteipolitische Veranstaltungen (Parteiversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen) sowie Veranstaltungen mit privatem Charakter (u.a. Familienfeiern) sind von einer Nutzung ausgeschlossen, davon unberührt bleiben nichtöffentliche Veranstaltungen von Fraktionen, wie z. B. Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen.

§ 4 Stornierung

- (1) Kostenfreie Stornierungen müssen spätestens 4 Wochen vor Buchungstermin schriftlich (auch per E-Mail möglich) abgesagt werden. 4 Wochen vor Buchungstermin wird ein Gebührenbescheid erarbeitet und an die mietende Person oder Institution verschickt. Bei außerordentlichen Stornierungsgründen können diese auch bis zu drei Tage vorher kostenfrei storniert werden. Darüber entscheidet im Einzelfall die Leitung des Bürgerhauses.
- (2) Bei einer nicht fristgerechten Stornierung müssen die Kosten in voller Höhe bezahlt werden.
- (3) Die Stadt kann von dem Raumnutzungsvertrag bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungszeitpunkt zurücktreten, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten dringend für eigene Zwecke (wie zum Beispiel eine außerplanmäßige Stadtratssitzung) benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Mietende können in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 5 Haftung / Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Die Antragsstellenden haften für alle von ihm oder ihm zurechenbare Personen verursachten Schäden in voller Höhe.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Räumlichkeiten noch durch Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt Nordhausen keine Haftung.

§ 6 Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Nutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich Personen den Anweisungen der Verantwortlichen wiederholt oder schwerwiegend widersetzen.
- (3) Die Entscheidung darüber obliegt der Hausleitung.
- (4) Personen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, radikale oder extremistische Gruppierungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 7 Müllentsorgung und Reinigung

- (1) Die Stadt Nordhausen übernimmt grundsätzlich die Kosten für Reinigung und Müllentsorgung.

- (2) Grobe Verschmutzungen, die über den üblichen Gebrauch und den üblichen zur Reinigung sowie Müllentsorgung veranschlagten Kosten hinausgehen, sind durch die Antragsstellenden auf eigene Kosten zeitnah zu beseitigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 9. Juli 2025
Stadt Nordhausen

gez. i. V. Alexandra Rieger
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

07.07.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im "Nordhäuser Ratskurier" Nr.
11/2025 vom 24.07.2025